

**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Masterstudiengänge**

vom 25. Juni 2009 *

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 06.05.2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung sowie am 24.06.2009 die Modulhandbücher für Masterstudiengänge sowie die Anlagen beschlossen. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 25. Juni 2009 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd:

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

11. Änderungsordnung vom 16.02.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2/2022), für Studierende des Studiengangs Interkulturalität und Integration ab 30.09.2022 (Anlage 3 + 4).
10. Änderungsordnung vom 10.02.2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1/2022), für Studierende des Studiengangs Kindheits- u. Sozialpäd. ab 31.03.2023 (Anlage 7 + 8).
9. Änderungsordnung vom 17.09.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 20/2020), in Kraft getreten am 18.09.2020.
- 8a. Änderungsordnung vom 26.02.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 3/2020) Modulhandbuch MA Kindheits- und Sozialpädagogik, Senat v. 29.01.2020
8. Änderungsordnung vom 29.09.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 09/2017), in Kraft getreten am 01.10.2017.
7. Änderungsordnung vom 18.05.2017 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 04/2017), in Kraft getreten am 19.05.2017.
6. Änderungsordnung vom 15.12.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 14/2016), in Kraft getreten am 02.12.2016.
5. Änderungsordnung vom 28.06.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2016), in Kraft getreten am 01.10.2016.
4. Änderungsordnung vom 01.12.2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 19/2015), in Kraft getreten am 01.12.2015.
3. Änderungsordnung vom 27.06.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 9/2013), in Kraft getreten am 01.07.2013.
2. Änderungsordnung vom 09.08.2011 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 13 + 14/2011) tritt am 01.07.2011 in Kraft.
1. Änderungsordnung vom 20.07.2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2010) tritt am 20. Juli 2010 in Kraft.

- a) Bildungswissenschaften
- b) Interkulturalität und Integration
- c) Gesundheitsförderung und Prävention
- d) Kindheits- und Sozialpädagogik
- e) Ingenieurpädagogik
- f) Pflegepädagogik
- g) Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität
- h) Pflegewissenschaft.

A. Allgemeiner Teil

I. Studienordnung

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zugangs- und Zulassungssatzung für Masterstudiengänge geregelt.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeiten für die Masterstudiengänge sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

(2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit ein.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkte (ECTS-Punkten) versehenen Einheiten zusammengefasst.

(4) Die Anzahl der den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte richtet sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

(5) Leistungspunkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, der bestandenen Masterarbeit und ggf. der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung vergeben werden.

(6) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(7) Aufbau und Organisation sowie die Gliederung der Masterstudiengänge nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 4 Änderungen des Lehrangebotes

(1) Von der im „Besonderen Teil“ festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

(2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem vom Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Leistungspunkte nicht verringert.

(3) Änderungen des Lehrangebots bedürfen grundsätzlich des Einvernehmens der zuständigen Studienkommissionen.

II. Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 5 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Masterprüfung, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und ggf. einer mündlichen Abschlussprüfung zusammensetzt, abgeschlossen.

(2) Durch die Masterprüfung wird insgesamt festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Näheres regelt der „Besondere Teil“.

§ 6 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad mit dem in dem „Besonderen Teil“ zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für alle Masterstudiengänge im Bereich dieser Studien- und Prüfungsordnung gebildet. Er wird in seinen Aufgaben durch das Akademische Prüfungsamt unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Der Leiter bzw. die Leiterin des akademischen Prüfungsamts und jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Jede Fakultät schlägt aus dem Kreise ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Bestellung vor.

(6) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auf Vorschlag einer Studiengangleiterin bzw. eines Studiengangleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Die bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über

- a) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- c) die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- d) die Festlegung der Gesamtnote
- e) die Ungültigkeit der Prüfung.

(2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium und Lehre ab.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten und Studienkommissionen über die Entwicklung der Studiengänge. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

(5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamts und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer sowie zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der gemäß Abs. 9 für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt gemäß Abs. 9. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Dualen Hochschulen und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. (1) entsprechend.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Über die Anerkennung unbenoteter Studienanteile entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Modulverantwortlichen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt nach der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abs. 1 durch die Modulverantwortlichen.

§ 10a Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

2. Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren

§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen. Im Besonderen Teil kann ein Kolloquium als mündliche Abschlussprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt, Näheres wird in den Modulhandbüchern festgelegt.

(3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (Prüfungsvorleistung). Näheres ist in den Modulhandbüchern festgelegt.

(6) Art und Zahl der ggf. zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Masterarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 12 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Ist für studienbegleitende Modulprüfungen eine vorherige Anmeldung erforderlich, so wird dies den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt. Über das Erfordernis einer Anmeldung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den Lehrenden des Moduls.

(2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gilt als zugelassen, wer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten mit individuell bewertbaren Anteilen ist möglich.

(2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 90 Minuten betragen.

(3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

b) Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Bei der Festsetzung der Noten ist der jeweils erreichte Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte zu Grunde zu legen.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 20 (5) bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25).

(6) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Person bzw. einem Prüfer bewertet.

§ 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers, die Lehrende des entsprechenden Studiengangs sein sollten, als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist in den Modulhandbüchern festgelegt.

(5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 21. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende desselben Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze auf Antrag des Prüflings als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen

Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsformen (u. a. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektprüfungen, fachpraktische Prüfungen) möglich. Einzelheiten regeln die Modulhandbücher. Bei überwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 15, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 16 verfahren.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterprüfung über das Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss veranlasst die rechtzeitige Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Bearbeitungsumfang und –fristen der Masterarbeit regelt der „Besondere Teil“. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum die im „Besonderen Teil“ geregelte Bearbeitungsfrist gewährt wird. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.

(7) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist, ggf. unter Einhaltung eines Meldetermins, schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. zu dem betreffenden Masterstudiengang zugelassen ist und
2. die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl von Leistungspunkte des gesamten Studiengangs erreicht hat, entsprechend den Regelungen des „Besonderen Teils“,
3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat und
4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
5. sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen,

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(7) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 18 Abgabe der Masterarbeit und Bewertungsverfahren

(1) Die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Der Masterarbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigelegte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 18 Abs. 6 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner seiner Masterarbeit eine Erklärung anzufügen, dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde. Weiter hat sie bzw. er zu erklären, ob sie bzw. er mit der Einsichtnahme in die Arbeit durch Dritte einverstanden ist.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß §11 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 sein. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Professorin bzw. ein Professor sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit mitzuteilen.

(5) Die Masterarbeit ist i. d. R. innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 zu bewerten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer einigen sich auf eine Gesamtnote. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Gutachten.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend
- ausreichend bis mangelhaft
- mangelhaft bis ungenügend

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 wird genannt „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 wird genannt „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 wird genannt „gut“
- 2,25 bis 2,74 wird genannt „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 wird genannt „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 wird genannt „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,0 wird genannt „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 wird genannt „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 wird genannt „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 wird genannt „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 wird genannt „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen, der Note für die Masterarbeit und ggf. der Note einer mündlichen Abschlussprüfung, die entsprechend der durch sie erworbenen Leistungspunkte gewichtet werden. Regelungen zur ggf. möglichen mündlichen Abschlussprüfung enthält der „Besondere Teil“. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Masterabschluss wird bezeichnet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49 mit "sehr gut bestanden";
- 1,50 bis 2,49 mit "gut bestanden";
- 2,50 bis 3,49 mit "befriedigend bestanden";
- 3,50 bis 4,00 mit "bestanden".

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note, sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe zur Verfügung steht. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten der Studierenden des Studiengangs, die das Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, bezogen gemäß dem folgenden Schema:

- die besten 10% erhalten ein A;
- die nächsten 25% ein B;
- die nächsten 30% ein C;
- die nächsten 25% ein D;
- die nächsten 10% ein E;
- „nicht bestanden“ ein F.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkte erbracht ist und die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Wurde die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang werden angerechnet.
- (2) Ist eine studienbegleitende Modulprüfung, die sich aus Modulteilprüfungen zusammensetzt, nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden, so ist die Wiederholung der Modulteilprüfungen zulässig, die nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden und auf diese beschränkt.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

- (1) Die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Masterarbeit wird mit einem neuen Thema wiederholt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung; eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang werden angerechnet.

(4) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des

Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus fremden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5.

(6) Wer als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 25 Zeugnis, Diploma Supplement und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis über das Bestehen der Masterprüfung. Das Zeugnis enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Angabe des Profils des Master-Studiengangs;
- b) das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
- c) den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe);
- d) ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung (Verbal- und Dezimalnote);
- e) die Gesamtnote des Studiengangs (Verbal- und Dezimalnote);
- f) die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition, sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses und das Dienstsiegel der Hochschule tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten,
- b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und

- c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte sowie
- d) ggf. zusätzliche Studienleistungen.

§ 26 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen. Abweichungen regelt der „Besondere Teil“.
- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den erworbenen Grad zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

3. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "ungenügend" (6,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "ungenügend" (6,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "ungenügend" (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Masterarbeit und ggf. die mündliche Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen, aus denen auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit oder bei der Prüfungsvorbereitung für eine studienbegleitende Modulprüfung und /oder ggf. die mündliche Abschlussprüfung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

B. Besonderer Teil

I. Studiengang „Bildungswissenschaften“

§ 31 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Bildungswissenschaften beträgt drei Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 1). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 2) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 32 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 750 Stunden (25 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 33 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Bildungswissenschaften wird gemäß § 8 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.

II. Studiengang „Interkulturalität und Integration“

§ 34 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Interkulturalität und Integration beträgt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 3). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leitungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 4) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

§ 35 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 660 Stunden (22 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 36 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Interkulturalität und Integration wird gemäß § 8 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.

„III. Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“

§ 37 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Gesundheitsförderung und Prävention beträgt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 5). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leitungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 6) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

§ 38 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden (30 ECTS-Punkte), davon entfallen 120 Stunden (4 ECTS-Punkte) auf den Besuch eines Kolloquiums. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 39 Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.)

Im Studiengang Gesundheitsförderung und Prävention wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.

IV. Studiengang Kindheits- und Sozialpädagogik

§ 40 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master Kindheits- und Sozialpädagogik beträgt drei Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweilige Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 7). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkte und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 8) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Studienbewerber mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss können jeweils mit der Auflage zugelassen werden, 30 ECTS-Punkte über ein Brückenmodul zu studieren. Die Einzelheiten regelt die Zulassungssatzung des Masterstudiengangs Kindheits- und Sozialpädagogik. Das Brückenmodul muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit vollständig erfolgreich absolviert sein.

§ 41 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Studierende, die mit der Auflage gemäß § 40 Abs. 4 zum Studium zugelassen worden sind, können erst zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn das Brückenmodul im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert worden ist. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 480 Stunden (16 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 42 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Kindheits- und Sozialpädagogik wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.“

V. Studiengang Ingenieurpädagogik

§ 43 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master Ingenieurpädagogik beträgt drei Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 9). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 10) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 44 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 750 Stunden (25 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein. Das Thema der Masterarbeit kann sowohl aus dem Bereich der beruflichen Fachrichtung und dem Zweitfach Physik als auch aus dem fachdidaktischen und berufspädagogischen Studienbereich gestellt werden; es kann im Schwerpunkt auch interdisziplinär angelegt sein.

§ 45 Abschlussgrad „Master of Science“ (M. Sc.)

Im Studiengang Ingenieurpädagogik wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M. Sc.“ verliehen.

VI. Studiengang „Pflegepädagogik“

§ 46 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master Pflegepädagogik beträgt drei Semester.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 11). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 12) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 47 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 48 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Pflegepädagogik wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.“

VII. Studiengang „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“.

§ 49 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität beträgt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 13). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 14) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

§ 50 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden (30 ECTS-Punkte), davon entfallen 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) auf den Besuch eines Kolloquiums. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 51 Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.)

Im Studiengang Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen.

VIII. Studiengang „Pflegerwissenschaft“

„§ 52 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Pflegewissenschaft beträgt drei Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 15). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 16) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 53 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte), davon entfallen 30 Stunden (1 ECTS) auf den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungswerkstatt II. Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.

§ 54 Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.)

Im Studiengang Pflegewissenschaft wird gemäß § 6 der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „M.Sc.“ verliehen.“

C. Inkrafttreten

§ 52 Inkrafttreten *

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 25. Juni 2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2009/2010.

Schwäbisch Gmünd, 25. Juni 2009 *

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

* Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25.06.2009

10.+11. Änderung (Übergangsbestimmungen siehe Artikel 2 i.d. Amtl. Bek. Nr. 1+2/2022)

7. Änderung vom 18.05.2017 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten siehe **Artikel 2** in der Amtl. Bekanntmachung Nr. 04/2017)

6. Änderung vom 15.12.2016 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten siehe **Artikel 2** in der Amtl. Bekanntmachung Nr. 14/2016)

5. Änderung vom 28.06.2016 (Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten siehe **Artikel 2** in der Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2016)

2. Änderung vom 09.08.2011 (Amtl. Bek. Nr. 13+14/2011) in Kraft getreten am 01.07.2011

1. Änderung vom 20.07.2010 (Amtl. Bek. Nr. 15/2010), in Kraft getreten am 20.07.2010

- Anlage 1: Modulübersicht des Studiengangs „Bildungswissenschaften“**
- Anlage 2 Modultabelle des Studiengangs „Bildungswissenschaften“**
- Anlage 3 Modulübersicht des Studiengangs „Interkulturalität und Integration“**
- Anlage 4 Modultabelle des Studiengangs „Interkulturalität und Integration“**
- Anlage 5 Modulübersicht des Studiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“**
- Anlage 6 Modultabelle des Studiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“.**
- Anlage 7 Modulübersicht des Studiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“**
- Anlage 8 Modultabelle des Studiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“**
- Anlage 9 Modulübersicht des Studiengangs Ingenieurpädagogik**
- Anlage 10 Modultabelle des Studiengangs Ingenieurpädagogik**
- Anlage 11 Modulübersicht des Studiengangs Pflegepädagogik**
- Anlage 12 Modultabelle des Studiengangs Pflegepädagogik**
- Anlage 13 Modulübersicht des Studiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“**
- Anlage 14 Modultabelle des Studiengangs „Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität“**
- Anlage 15 Modulübersicht des Studiengangs „Pflégewissenschaft“**
- Anlage 16 Modultabelle des Studiengangs „Pflégewissenschaft“**